

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6814a4ef-0543-39e5-8dba-b63a10e3de77>**Bibliografie**

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 71 BetrVG - Jugend- und Auszubildendenversammlung

¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. ²Im Einvernehmen mit Betriebsrat und Arbeitgeber kann die betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. ³[§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 2](#), die [§§ 44 bis 46](#) und [§ 65 Abs. 2 Satz 2](#) gelten entsprechend.

